

**Gemeinsame Haus- und Hofordnung
der 68. Grundschule Dresden „Am Heiligen Born“ und des Hortes an der 68. Grundschule**

- Schule mit Ganztagsangeboten –
in 01219 Dresden, Heiligenbornstraße 15

Schule – Telefon (☎): (03 51) 476 94 83 / E-Mail (✉): gs_068@dresdner-schulen.de

Hort – Telefon (☎): (03 51) 471 85 69 / E-Mail (✉): hort-68.grundschule@dresden.de

- Öffentlicher Aushang -

Die Belehrung in Schule und Hort erfolgt mit Schuljahresbeginn.

Präambel

Zur Gestaltung eines gemeinsamen Lern- und Lebensortes für Mädchen und Jungen wird im Rahmen der Umsetzung des Dresdner Programms „Gemeinsam bildet – Grundschule und Hort im Dialog“ die Haus- und Hofordnung um die Regelungsbereiche des Hortes erweitert.

0. Gesetzliche Grundlage zum Erlass einer Haus- und Hofordnung

Gemäß der §§ 32, 42 und 43 „Schulgesetz für den Freistaat Sachsen“ ist in kommunalen Bildungseinrichtungen in der Schulkonferenz eine Haus- und Hofordnung zu beschließen und zu erlassen.

1. Unterrichts- und Hortzeiten

Das Betreten des Schulgeländes und Schulgebäudes ist den Kindern nur im Rahmen schulischer Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen des Hortes gestattet.

Die Unterrichtsräume können morgens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten werden. Für früher ankommende Schüler und Schülerinnen, deren Eltern einen Betreuungsvertrag mit dem Hort abgeschlossen haben, ist bis dahin der Aufenthalt im Frühdienst des Hortes (Erdgeschoss/Neubau) möglich. Sollte eine Klasse fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrer oder Lehrerin sein, so melden dies zwei Schüler oder Schülerinnen (gemeinsam) sofort im Sekretariat oder im Nachbarzimmer. Der Unterricht beginnt pünktlich im Unterrichtsraum oder in der Sporthalle. In der Zeit von 7:58 Uhr bis 11:50 Uhr bleibt der Haupteingang aus Sicherheitsgründen verschlossen. Während dieser Zeit erfolgt der Zugang ausschließlich über den Eingang Turnhallentreppe (Klingel und Gegensprechanlage).

Während der Pausen und unterrichtsfreien Zeit halten sich die Schüler und Schülerinnen in den Klassenräumen, im Speiseraum und auf dem Schulgrundstück auf und das Schulgrundstück darf nicht verlassen werden. Nur mit Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gelten Ausnahmen. Die Haustreppen sind freizuhalten.

Der Aufenthalt von Schülern und Schülerinnen auf dem Schulgelände ist außerhalb des Unterrichts, von Schulveranstaltungen und des Hortbetriebes nicht gestattet.

15 Minuten nach Unterrichtsschluss besteht für Kinder ohne Betreuungsvertrag mit dem Hort (Hauskinder) keine Fürsorge- und Aufsichtspflicht des Lehrpersonals. Diese haben das Schulgelände zu verlassen. Ausgenommen davon sind schulische Veranstaltungen und Ganztagsangebote.

Bei Verhinderung des Unterrichtsbesuches durch Krankheit sind die Erziehungsberechtigten **verpflichtet**, dies **vor Unterrichtsbeginn**, spätestens jedoch bis zum Ende der 1. Unterrichtsstunde an das Sekretariat telefonisch (wenn nicht besetzt, auf den Anrufbeantworter sprechen) oder per E-Mail mitzuteilen (vgl. § 2 der Schulbesuchsordnung).

Die Entlassung eines Schülers oder einer Schülerin aus dem Unterricht infolge gesundheitlicher Gründe ist nur nach Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten möglich.

Der Schulleiter kann bei mehr als fünf Tagen Abwesenheit eines Schülers ein ärztliches Attest über dessen Gesundheitszustand anfordern.

Gemeinsame Haus- und Hofordnung der 68. Grundschule Dresden „Am Heiligen Born“ und des Hortes an der 68. Grundschule

Eine Befreiung/Beurlaubung ist nur auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes in besonderen Ausnahmefällen möglich: - bis 2 Tage - Klassenlehrer oder Klassenlehrerin
- ab 3 Tage - Schulleiter

Eine Beurlaubung an religiösen Feiertagen ist nur auf schriftlichen Antrag nach § 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2, Satz 1 Schulbesuchsordnung möglich.

Eine stundenweise Befreiung des Schülers vom Unterricht ist nur in Ausnahmefällen durch den Klassenleiter möglich.

Ergänzungen der Schule:

Der Einlass zur 1. Stunde erfolgt 7:45 Uhr und zur 2. Stunde 8:45 Uhr. Sollten Kinder später zur Schule kommen, so ist die Klingel an der Sporthallentreppe zu benutzen. Die Benutzung der Spielgeräte auf dem Schulhof ist nur den Frühhortkindern unter Aufsicht gestattet.

Nach dem Betreten der Schule suchen die Schüler und Schülerinnen sofort die Garderoben auf und wechseln die Schuhe. Die Hausschuhe sind namentlich zu kennzeichnen. Anschließend begeben sich die Schüler und Schülerinnen sofort in die Unterrichtsräume.

Zwei Minuten vor Unterrichtsbeginn ertönt das Vorklingeln. Die Schüler und Schülerinnen bereiten sich auf den Unterricht vor und legen dazu alle Arbeitsmittel vollständig bereit.

Es gelten folgende **Unterrichts- und Pausenzeiten:**

1.Stunde	8:00 - 8:45 Uhr
	Kleine Frühstückspause
2.Stunde	8:55 - 9:40 Uhr
	Hofpause Klassen 1 und 2
3.Stunde	10:00 - 10:45 Uhr
	Hofpause Klassen 3 und 4
4.Stunde	11:05 – 11:50 Uhr
5.Stunde	12:00 – 12:45 Uhr
6.Stunde	12:55 – 13:40 Uhr

Liegen Doppelstunden als Randstunden, so entscheidet der Fachlehrer oder die Fachlehrerin, ob die Pause durchgearbeitet wird und die Schüler und Schülerinnen somit eher entlassen werden. Die Eltern sind von dieser Regelung (am 1. Elternabend) zu benachrichtigen.

Nach der letzten Unterrichtsstunde werden die Schüler und Schülerinnen, die im Hort angemeldet sind, sofort von der pädagogischen Fachkraft übernommen.

Der Vertretungsplan für den Folgetag hängt, wenn möglich, bis spätestens 11:50 Uhr im Schaukasten (in der A-Etage) aus. Ausfallstunden sind dem Schüler und der Schülerin durch den Klassenleiter oder die Klassenleiterin einen Tag vorher bekannt zu geben. Hierzu erfolgt eine Eintragung ins Hausaufgabenheft und diese ist von den Eltern zu unterschreiben.

Das Schulsekretariat hat folgende Öffnungszeiten:

Täglich 8:00 Uhr - 13:00 Uhr

Ergänzungen des Hortes:

Von 6:00 Uhr bis 8:45 Uhr ist für angemeldete Hortkinder eine Betreuung durch den Frühdienst des Hortes gewährleistet. Die pädagogischen Fachkräfte schicken die Kinder 7:45 Uhr bzw. 8:45 Uhr in die Klassenzimmer.

Der Frühhort findet im Anbau – Erdgeschoss statt. Die Kinder begeben sich unverzüglich in den Frühhort zur Anmeldung und suchen danach die Garderobe auf, anschließend begeben sie sich wieder in den Speiseraum.

Gemeinsame Haus- und Hofordnung der 68. Grundschule Dresden „Am Heiligen Born“ und des Hortes an der 68. Grundschule

Die Hortbetreuungszeit am Nachmittag ist von 11:50 Uhr bis 17:00 Uhr in ausgewählten Räumen sowie der Außenfläche auf Grundlage des Raumnutzungskonzeptes vom Hort.

Das Mittagessen erfolgt nach einem Essenzeitenplan für jede Klasse und wird durch den Hort begleitet (11:50 Uhr bis 14:00 Uhr).

2. Nutzung von Fahrrädern und Fahrzeugen

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für den Schulweg der Schüler obliegt den Sorgeberechtigten und der Mitverantwortung des Kindes. Seitens der Schule und des Hortes besteht dafür keine Aufsichtspflicht. Schüler, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, stellen dieses auf dem dafür gekennzeichneten Platz (am Fahrradbügel) ab. Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrrades sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Fahrräder nebst Zubehörteilen sind durch den Schulträger nicht versichert. Auf dem Schulgrundstück wird das Fahrrad geschoben. Es wird empfohlen, das Fahrrad zum Schutz gegen Diebstahl selbst mit einer Sperrvorrichtung anzuschließen.

Das Befahren des Schulgrundstückes und das Parken/Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur auf den gekennzeichneten Parkflächen gestattet. Die Nutzung obliegt einzig dem Schul- und Hortbetrieb. Die Ein- und Ausfahrt ist für Schul- und Hortpersonal sowie Dienstleistende unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zulässig. Dabei ist stets besondere Umsicht im Hinblick auf die Sicherheit von Kindern, Besuchern und Nutzern der Einrichtung zu gewährleisten.

Hiervon unberührt sind die Wege für Rettungs-, Versorgungs- und Anlieferfahrzeuge sowie Fahrzeuge für Menschen mit Behinderungen grundsätzlich freizuhalten. Weitere Regelungen legen Schulleitung und Hortleitung im Einvernehmen fest.

3. Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung

Gemäß Sächsischem Nichtrauchererschutzgesetz ist im gesamten Schulgrundstück einschließlich aller Gebäude das Rauchen nicht gestattet. Dieses Verbot gilt auch für E-Zigaretten und Shishas. Gleiches Verbot gilt für den Umgang mit Feuer.

Der Besitz und die Einnahme von Drogen, Rauschmitteln, gefährlichen und verbotenen Gegenständen (z. B. Messer, Reizgas, Schlaggegenstände, Waffen, Laserpointer, ...) sind nicht erlaubt und können zur Anzeige gebracht werden. Besitz bzw. Einnahme von alkoholischen Getränken ist untersagt. Ausnahmen anlässlich besonderer Jubiläen oder Festlichkeiten werden von der Schulleitung beziehungsweise der Hortleitung für die jeweiligen Teams festgelegt.

Auf Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit im Gebäude sowie im Außengelände ist zu achten. Garten- und Sportanlagen sind pfleglich und funktionsgerecht zu behandeln. Festgestellte Schäden sind umgehend dem Schul- oder Hortpersonal anzuzeigen.

Im gesamten Schulhaus, mit Ausnahme der Sporthalle, ist das Rennen untersagt. Alle haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Schüler und Schülerinnen sowie Personal und Dienstleistende gefährdet werden.

Abfälle und Papier sind von jedem Einzelnen selbst umweltgerecht in den bereitgestellten Abfall-/Wertstoff-Behältern zu entsorgen.

Räume sind im sauberen Zustand zu verlassen. Die letzten Aufsichtspflichtigen der Tagesnutzung im Raum haben dafür Sorge zu tragen, dass die Stühle auf die Bänke gestellt bzw. eingehängt werden. Das Waschbecken sowie die Garderoben sind zu kontrollieren.

Die Nutzung der Toiletten steht den Kindern im Untergeschoss, der B-Etage sowie in der C-Etage zur Verfügung. Die A-Etage ist dabei dem pädagogischen Personal vorbehalten. Eine Toilette für Besuche ist ebenfalls in der A-Etage zu finden.

Über Maßnahmen bei wiederholten Verstößen gegen die allgemeinen Sauberkeits- und Hygieneregeln entscheiden die pädagogischen Fachkräfte der Schule bzw. des Hortes.

Gemeinsame Haus- und Hofordnung der 68. Grundschule Dresden „Am Heiligen Born“ und des Hortes an der 68. Grundschule

Die Sicherheit aller Schüler und Schülerinnen sowie des Personals innerhalb des Schulgeländes muss gewährleistet sein. Darunter zählen:

- Kein Werfen mit Steinen, Schneebällen etc.
- Kein Werfen mit Gegenständen
- Anlegen von Rutschbahnen im Winter

Das Öffnen und Schließen von Fenstern ist während des Unterrichts- bzw. Hortbetriebes grundsätzlich nur dem aufsichtführenden Personal gestattet. Darüber hinaus dürfen Fenster auch mit Zustimmung der aufsichtführenden Person geöffnet werden. Wenn keine Aufsicht direkt im Raum ist, sind die Fenster zu schließen und mit Schlüssel zu verschließen. Heruntergelassene Außenjalousien werden nach dem Unterricht bzw. nach der Hortbetreuung nach oben gefahren.

In der Einrichtung und im Außengelände ist es nicht zulässig, Tiere mitzubringen. Ausnahmen bilden mit Zustimmung des Schulträgers die Durchführung von pädagogischen Projekten. Im Speiseraum ist das Tragen, mit Ausnahme religiöser Gründe, von Kopfbedeckungen untersagt.

Piktogramme und Sicherheitshinweise dürfen nicht beschädigt, überklebt oder entfernt werden.

Ergänzungen der Schule:

Während der Unterrichtszeit (bis ca. 14:00 Uhr) ist im Schulhaus Ruhe zu bewahren, insbesondere auf den Gängen.

Ergänzungen des Hortes:

Die Abholung von Kindern erfolgt nur durch abholberechtigte Personen (Angabe durch die Sorgeberechtigten). Kinder werden nur nach schriftlicher Genehmigung (der Sorgeberechtigten) allein nach Hause geschickt

4. Unerlaubte Handlungen

Jegliches Inventar der Einrichtung ist schonend, pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln. Bei Sachbeschädigung am Gebäude, der Ausstattung, Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel und/oder der Außenanlagen wird auf zivilrechtlichem Wege Schadenersatz verlangt bzw. Strafanzeige gestellt.

Körperverletzungen, Missbrauch von Schutzbefohlenen, Hausfriedensbruch und Störung des öffentlichen Friedens (z. B. durch Androhung von Straftaten) können durch die Schul- und Hortleitung polizeilich angezeigt und die strafrechtliche Verfolgung beantragt werden.

Der Missbrauch von Brandbekämpfungsmitteln und sicherheitstechnischen Anlagen ist verboten und wird straf- sowie zivilrechtlich verfolgt.

Das Anschließen eigener elektrotechnischer bzw. elektronischer Geräte jeder Art, also auch Geräte der Unterhaltungselektronik, ist innerhalb des Geländes und Gebäudes nicht erlaubt. Ausnahmen im Rahmen von Projekten legt die Schul- bzw. Hortleitung fest.

Handys jeglicher Art, Smartphones, Smartwatches und ähnliche Geräte sind im Schulgebäude und dem Schulgelände, im Unterricht und während der Pausen, prinzipiell auszuschalten und im Ranzen aufzubewahren. Schüler und Schülerinnen können private mobile Endgeräte nutzen, wenn die Nutzung zum Schutz lebenswichtiger Interessen, behinderungsbedingt oder bei chronischen Krankheiten erforderlich ist (vgl. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Nutzung privater mobiler Endgeräte in der Primarstufe). In der Hortzeit gilt dieselbe Regelung.

Das Fotografieren und die Anfertigung von Ton- und Filmaufnahmen sowie jegliche Art der Datenverarbeitung sind nur im Rahmen der geltenden Vorschriften des Datenschutzes erlaubt und bedürfen der Genehmigung der Schul- oder Hortleitung.

Gemeinsame Haus- und Hofordnung der 68. Grundschule Dresden „Am Heiligen Born“ und des Hortes an der 68. Grundschule

Von Personensorgeberechtigten, Elternrat oder Dritten zum Aushang oder zur Verteilung mitgebrachtes Informationsmaterial jeglicher Art ist generell durch die Schul- bzw. Hortleitung zu genehmigen.

Es ist untersagt, politische Werbung zu betreiben sowie extremistische oder fremdenfeindliche Äußerungen zu treffen.

Die Persönlichkeitsrechte der Jungen und Mädchen sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind zu respektieren und zu wahren. Im Hort dürfen persönliche Portfolios der Jungen und Mädchen nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten geführt und eingesehen werden.

5. Versicherungsschutz

Bekleidung und private Sachen sind in den dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten/Räumlichkeiten aufzubewahren. Die privaten Sachen der Kinder sowie aller Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen sind nicht versichert; Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Geldbörsen, Brieftaschen, Urkunden aller Art, Fahrtausweise, Versicherungskarten, Schlüssel etc. werden nicht gesondert aufbewahrt. Außerhalb der Öffnungszeit des Gebäudes (bspw. Wochenenden/Ferienzeiten) besteht keine Verwahrpflicht des Trägers der Einrichtung für das persönliche Eigentum der Kinder.

Fundsachen sind im Keller im dafür ausgewiesenen Stahlschrank hinterlegt und können entnommen werden bzw. werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist entsorgt/vergeben.

Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt keinen Haftpflichtdeckungsschutz für Kinder. Gegen Haftpflicht Ansprüche, die aus dem Verhalten des Kindes im Schul- und Hortbetrieb geltend gemacht werden können, wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

Jedes Kind ist auf den festgelegten Schulwegen und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen sowie bei Veranstaltungen des Hortes gesetzlich unfallversichert. Unfälle, auch kleine Unfälle und Verletzungen, sind sofort dem aufsichtführenden Personal bzw. im Schulsekretariat anzuzeigen. Wegeunfälle sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen der Schule/dem Hort anzuzeigen. Bei Arztbesuch ist, innerhalb von drei Werktagen, Name und Anschrift des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin sowie die Diagnose in der Schule zu melden.

Während der Schulzeit wird Erste-Hilfe-Material im Sekretariat, in der Turnhalle und in einem Werkraum verwaltet und bereitgestellt. In der Hortzeit verfügt das Personal über Erste-Hilfe-Material, welches im Raum 205, in der Kinderküche und im Spielzeugschuppen auf dem Hof verwaltet wird. Außerdem befinden sich in jedem Klassenzimmer Erste Hilfe Boxen.

Ist ein Kind an einer nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Infektionskrankheit, akutem Durchfall oder Erbrechen erkrankt, welche dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden muss, ist unverzüglich das Schul- bzw. in den Ferien das Hortpersonal in Kenntnis zu setzen.

Gleiches gilt für Lausbefall und Krätze.

6. Verhalten im Havarie-/Gefahrfall

Die allgemeinen Regeln des Brandschutzes und Verhaltens bei Bränden sowie Gefahren sind durch alle Besucher und Besucherinnen der Einrichtungen einzuhalten. Bei Ertönen des Alarmsignals begeben sich alle im Gebäude befindlichen Personen zum Sammelplatz „Sportplatz“. Den Weisungen des Rettungspersonals ist unbedingte sofortige Folge zu leisten.

Die Flucht- und Rettungswege müssen stets freigehalten werden, diese sind den ausgehängten Plänen zu entnehmen. Weiteres regelt die Brandschutzordnung (Teil B und C).

Gemeinsame Haus- und Hofordnung der 68. Grundschule Dresden „Am Heiligen Born“ und des Hortes an der 68. Grundschule

7. Benutzung der Fachunterrichtsräume, Schulsportanlagen

Fachraumordnungen sowie die Hallenordnung bilden die Grundlage für die Nutzung der Fachräume im schulischen Kontext. Zu den Fachräumen zählen in der Regel der Werk-, Kunst- und Computerraum, der Therapieraum sowie der Speiseraum. Fachräume dürfen zu Beginn des Unterrichts nur mit einer pädagogischen Fachkraft und darüber hinaus nur in Begleitung einer aufsichtführenden Person betreten werden. Sportanlagen auf dem Außengelände dürfen in den Pausen nur nach Absprache mit dem Sportlehrer oder der Sportlehrerin bzw. der Schulleitung benutzt werden. Gefährdungen und Störungen sind zu vermeiden.

Jeder Nutzer und jede Nutzerin haftet für Beschädigung und Verlust von Hard- und Software sowie des Mobiliars. Die Einhaltung des Urheberrechtes muss gewährleistet werden.

Im Rahmen der Hortbetreuung werden ausgewählte Räume und die Außenfläche gemäß des Raumnutzungskonzeptes des Hortes genutzt. Dazu werden von Schule und Hort gemeinsam entsprechende Regeln abgestimmt und festgehalten; diese sind einzuhalten.

Ergänzungen der Schule:

Die Laufbahn sowie der Computerraum sind erst nach 14:00 Uhr im Rahmen der Hortbetreuung zu nutzen. Der Sportplatz kann nach Unterrichtsschluss durch den Hort genutzt werden. GTA Nutzung hat Vorrang. Der Zugang zur Laufbahn ist ebenfalls erst ab 14:00 Uhr zu nutzen.

8. Rechtsgrundlagen

Der Besuch der Schule wird auf der Grundlage des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG), der Schulordnung Grundschulen (SOGS), der Schulbesuchsordnung (SBO) sowie der Verwaltungsvorschrift Schulverweigerer - in jeweils aktueller Fassung des SMK - geregelt.

Anträge zur Freistellung vom Unterricht gemäß der Schulbesuchsordnung bedürfen der Zustimmung bzw. des Sichtvermerkes durch den Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin. Über eine gastweise Teilnahme am Unterricht entscheidet die Schulleitung.

Der Besuch des Hortes erfolgt auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, SGB VIII, § 24 (4) (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG § 3 [2]).

Gesetze und Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) können im Schulsekretariat eingesehen oder unter www.revosaxsachsen.de aufgerufen werden.

Dienstaufsichtsbehörde der pädagogischen Fachkräfte der Schule ist das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Dresden. Unter www.sachsen-macht-schule.de finden sich weitere Informationen.

Die Fach- und Dienstaufsicht für die pädagogischen Fachkräfte des Hortes obliegt dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden. Unter www.kita-bildungsserver.de/recht/ finden sich weitere Informationen.

Das Schulverwaltungsamt ist Träger der kommunalen Schulen der Landeshauptstadt Dresden.

Unter www.dresden.de / Link: Leben in Dresden / Link: Schulen und Bildung sowie Link: Leben in Dresden - finden sich weitere Informationen.

**Gemeinsame Haus- und Hofordnung
der 68. Grundschule Dresden „Am Heiligen Born“ und des Hortes an der 68. Grundschule**

9. Besucher und Besucherinnen sowie andere Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen

Besucher und Besucherinnen (außer Bringe- oder Abholberechtigte) oder Dienstleistende haben sich nach Betreten/beim Verlassen der Schule und des Schulgeländes unverzüglich im Schulsekretariat bzw. bei einer pädagogischen Fachkraft an- und abzumelden.

Für Besucher und Besucherinnen sowie außerunterrichtliche Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen gilt die Haus- und Hofordnung sinngemäß.

Ein unangemeldeter Aufenthalt im Gebäude/Außengelände ist nicht gestattet.

Beim Betreten und Verlassen des Schulgebäudes ist darauf zu achten, dass die Eingangstüren im Interesse und zum Schutz der Kinder wieder geschlossen werden.

Werbung aller Art und Warenverkauf sind untersagt. Ausnahmen legt die Schul- bzw. Hortleitung in Abstimmung mit dem Träger und/oder der Dienstaufsichtsbehörde unter Beachtung der einschlägigen Erlasse/Verordnungen des Freistaates Sachsens fest. Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten und Werbematerial, Umfragen zur Informationsgewinnung sowie Sammlungen jeglicher Art.

Ergänzungen des Hortes:

Die Eingangstür für die Personensorgeberechtigten, Geschwister etc. befindet sich im Erdgeschoss (Haupteingangstür). Besucher und Besucherinnen, Personensorgeberechtigte, Geschwister etc. haben sich bei einer pädagogischen Fachkraft an- und abzumelden.

10. Wahrnehmung des Hausrechts

Schulleitung und Hortleitung üben beide gemeinsam das Hausrecht aus. Dabei obliegt dieses der Schulleitung in der Unterrichtszeit von Schulbeginn bis zum Unterrichtsende sowie bei schulischen Veranstaltungen und der Hortleitung in der Zeit des Frühhortes und nach Unterrichtsende (auch während der Durchführung der GTA-Angebote). Bei der Abwesenheit wird das Hausrecht auf den Hausmeisterdienst übertragen. Den Aufforderungen und Weisungen des Schul-/Hortpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Im Rahmen des Schulbetriebes können Verstöße gegen die Haus- und Hofordnung gemäß §39 des Sächsischen Schulgesetzes mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

11. In Kraft treten


Die Haus- und Hofordnung wird von Schul- und Hortleitung gemeinsam festgelegt und im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens durch die Schulkonferenz vom 06.05.2026 bestätigt und tritt am 07.05.2026 in Kraft.

Sie wird ergänzt durch die Fachraumordnungen Werken, Kunst und Schulgarten vom 01.08.2025, die Computerraumordnung vom 01.08.2025, die Schulgartenordnung vom 01.08.2025, den Hygieneplan der Schule vom 11.08.2025, den Hygieneplan vom Hort vom 11.08.2025 sowie die Brandschutzordnung (Teil B+C) vom 11.08.2025, mit Ergänzung Notfallplan für berufsbedingte Krisensituationen sowie die Hallenordnung (für die Schulsporthalle mit Freisportanlage) vom 11.08.2025.

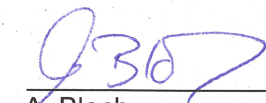
Weitere Ergänzungen zum Hort finden sich in den beigegeführten Anlagen zum Betreuungsvertrag.

Grundlegende Änderungen sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich.

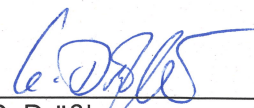
In begründeten Ausnahmefällen kann der Schulleiter sofort eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.



C. Brand
Schulleiter



A. Bloch
Elternvertretung



C. Drößler
Hortleiterin